

Enteignung von Kirchengebäuden

Bearbeitet von
Eva-Maria Kremer

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 182 S. Paperback

ISBN 978 3 631 60810 4

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 250 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Kirchenrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Enteignung von Kirchengebäuden

Einleitung

Der Schutz kirchlichen Vermögens wird durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 II WRV „gewährleistet“. Zwar hat der Gesetzgeber im Grundgesetz keine eigenen staatskirchenrechtlichen Regelungen getroffen, inkorporierte aber durch Art. 140 GG fünf der insgesamt sieben Artikel des dritten Abschnittes der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919. Darunter war auch Art. 138 II WRV, der regelt, dass das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet werden.

Durch diese Inkorporation stellt sich die Frage, welcher Schutzgehalt Art. 138 II WRV nunmehr zukommt. Die Artikel aus der Weimarer Verfassung wurden zwar wörtlich übernommen, deren Bedeutung kann sich aber dennoch geändert haben. Dies gilt insbesondere, weil das kirchenpolitische System von der Weimarer Zeit bis in die Gegenwart möglicherweise einen Wandel erfahren hat und die Artikel in ein geändertes verfassungsrechtliches Gefüge eingebunden worden sind.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur zu klären, welche Schutzgüter Art. 138 II WRV erfasst und welchen Zwecken diese dienen müssen, sondern es bedarf ebenfalls einer Auseinandersetzung damit, wem der durch Art. 138 II WRV vermittelte Schutz zugute kommt.

Besondere Schwierigkeiten wirft die Schutzfunktion der Kirchengutsgarantie auf. Bereits ein Blick auf die zur Weimarer und zur heutigen Zeit vertretenen Meinungen und Ansichten zeigt, dass die Deutung dieses Artikels eine grundlegende Wandlung durchlaufen hat.

Zur Weimarer Zeit ging die überwiegende Meinung davon aus, dass Art. 138 II WRV eine Spezialvorschrift gegenüber Art. 153 II WRV darstellte, der eine entschädigungslose Enteignung durch Reichsgesetz für zulässig erklärte. Daher sollte sich die Schutzfunktion des Art. 138 II WRV darin erschöpfen, eine entschädigungslose Enteignung des geschützten Religionsgutes auszuschließen¹.

Die heute herrschende Meinung stellt auf eine völlig andere Schutzfunktion ab. Nach ihr enthält Art. 138 II WRV ein Säkularisierungsverbot, das Kirchengut als materielles Substrat schützt und dessen öffentliche Funktion erhält, und

1 Vgl. Anschütz, WRV, Art. 138 Rdnr. 7; Gebhard, WRV, Art. 138 Rdnr. 6; Ebers, Staat und Kirche, S. 214 f.; Holstein, VerwArch 35, 105 (115); Wolff, Reichsverfassung und Eigentum, in: Fg. f. W. Kahl, S. 4.

sich somit nicht lediglich auf den Schutz vor einer entschädigungslosen Enteignung beschränkt².

Daraus resultiert sodann die nächste Frage, ob aufgrund dieses Verständnisses dem Staat jegliche Eingriffsmöglichkeit auf das von Art. 138 II WRV geschützte Religionsgut genommen ist. Eingriffe könnten allerdings auch unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleiben.

In diesem Zusammenhang wird eine Abgrenzung von Art. 14 GG und Art. 138 II WRV erforderlich. Denn Art. 14 III GG, der grundsätzlich die Zulässigkeit einer Enteignung und ihre Folgen regelt, lässt eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit zu, solange eine angemessene Entschädigung geleistet wird, während die Kirchengutsgarantie ihrem Wortlaut nach vorbehaltlos gewährleistet wird. Art. 138 II WRV enthält weder eine ausdrückliche Enteignungsbestimmung, noch wird auf eine solche Bezug genommen.

Vor diesem Hintergrund ist es irrig zu glauben, die Verfassungsgarantie des kirchlichen Vermögens gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 II WRV gehöre nicht mehr zu den Themen des Staatskirchenrechts, die in der Gegenwart im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen.

Insbesondere zur Zeit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert war das Kirchengut ein beherrschendes kirchenpolitisches Thema, da es zu einer Welle von Säkularisationen kam. Das Interesse der weltlichen Herrscher, kirchliches Vermögen ihrem Zugriff zugänglich zu machen, war so stark ausgeprägt, dass der Staat seine Souveränität in Gestalt der Staatskirchenhoheit durchzusetzen versuchte.

Selbst wenn eine derartige Absicht in den gegenwärtigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht mehr vorhanden ist, kommt es in der Gegenwart dennoch immer wieder zu Situationen, in denen Rechtsgütern der Kirchen und Religionsgesellschaften eine Beeinträchtigung droht. Kirchengebäude sind heutzutage etwa durch Planungen für den Straßenbau, den Schienenverkehr, den Abbau von Bodenschätzen oder sonstigen im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben betroffen und sollen diesen sogar weichen.

Obwohl man schon zur Weimarer Zeit den Regelungsgehalt des Art. 138 II WRV diskutierte, kann man bezüglich einer Enteignung von Kirchengebäuden bzw. Religionsgut im Allgemeinen keine praktikablen Lösungsansätze erkennen. So findet sich kein Anhaltspunkt, warum Art. 138 II WRV weder eine ausdrückliche Enteignungsbestimmung enthält, noch auf eine solche Bestimmung

2 Seit der Abhandlung von Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt, in: Fs. Smend S. 103 ff. ist dies allgemein anerkannt; vgl. auch Hesse, ZevKR 5, 62 (69 ff.); Busch, HdbStKR I, S. 947 (948); Meyer, HdbStKR I, S. 907 (914); Weber, ZevKR 11, 111 (122); Muus, ZevKR 11, 123 (134); Campenhausen, StaatskirchenR, S. 316; Campenhausen, BayVBl. 1971, 336; v. Mangoldt/Klein – Campenhausen, B-GG III, Art. 140 GG/Art. 138 WRV Rdnr. 30; Opitz, Der Schutz von Kirchengut, S. 43; BVerwG, Urt. v. 15.11.1990, ZevKR 36, 56 (60).

Bezug nimmt. Offen blieb zudem, wie eine als zulässig empfundene Enteignung von durch Art. 138 II WRV geschützten Gütern rechtssystematisch überhaupt begründet werden sollte.

Auch nach der Weimarer Zeit blieben diese Fragen weitgehend undiskutiert.

Deswegen ist zu klären, ob eine von einer Enteignung betroffene Religionsgesellschaft jedes dieser im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben systematisch blockieren kann, was der Fall wäre, wenn jeglicher Eingriff in das von Art. 138 II WRV geschützte Religionsgut unzulässig wäre, oder, ob die Zulässigkeit solcher Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen sogar mit Art. 138 II WRV vereinbar sein muss.

Sollten solche Eingriffe zulässig sein, ist aufzuzeigen, wie diese Eingriffe auszugleichen sind.

Die Entschädigungsbemessung für ein Kirchengebäude kann sich jedenfalls nicht allein an den gängigen Methoden orientieren. Der übliche Maßstab für Gebäude, der Verkehrswert, ist jedenfalls nicht einschlägig, schließlich handelt es sich bei Kirchen meist um historisch wertvolle Kunstbauten, für die sich bisher kein sogenannter Markt gebildet hat, der aber für die Bildung eines Verkehrswertes notwendig wäre.

Ebenso würde bei einer schematischen Anwendung der grundsätzlich für Gebäude einschlägigen Bewertungsverfahren nur die Substanz des Gebäudes Berücksichtigung finden, jedoch nicht die eine Kirche und ihre Funktion prägenden historischen, künstlerischen und geographischen Werte.

Diese kurz skizzierten Fragen stellen bei weitem nicht alle mit der Bestimmung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 II WRV verbundenen Problemkreise dar, sie sollen aber auch lediglich den Anlass für diese Ausarbeitung verdeutlichen.